

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
SITTERSDORF 1	Volksschule Sittersdorf	50 m im Umkreis 07.30 bis 13.00 Uhr
SITTERSDORF 2	Volksschule Sittersdorf	50 m im Umkreis 07.30 bis 13.00 Uhr
SITTERSDORF 3	Geoparkschule Tichoja	50 m im Umkreis 08.00 bis 12.00 Uhr
SITTERSDORF 4	Rüsthaus Rückersdorf	50 m im Umkreis 08.00 bis 12.00 Uhr
Fliegende Wahlkommission	Gesamtes Gemeindegebiet	08.00 bis 12.00 Uhr

### 2. Wahlzeit : siehe oben

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

### 3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen,**
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 20.11.2024



Der Bürgermeister: